

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In § 15 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Diese Verordnung legt Bestimmungen für die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler innerhalb der für sie geltenden Nacheichfrist fest.

Für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte (BGBl. II Nr. 62/1999 idF BGBl. II Nr. 134/2009), für Wärmezähler (BGBl. II Nr. 254/2003) und für Balgengaszähler (BGBl. II Nr. 74/2009) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten.

Die Wasserversorgungsbetriebe sind an der Möglichkeit der Verlängerung der Nacheichfrist interessiert.

Diese Verordnung ist für alle der Eichpflicht unterliegenden Wasserzähler anwendbar. Da für die Wasserzähler verschiedene Vorschriften anzuwenden sind, sind die entsprechenden Bestimmungen für Wasserzähler mit EU-Baumusterprüfbescheinigungen, EU-Entwurfsprüfbescheinigungen, Wasserzähler mit EWG- oder EG-Bauartzulassungen und Zähler mit innerstaatlicher Zulassung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Maß- und Eichgesetzes stehen Wasserzähler in Verwendung, die zumindest einer der folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. November 1969, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler erlassen wurden mit den entsprechenden Änderungen (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/1969, Nr. 4/1981, Nr. 4/1987, Nr. 6/1991, Sondernummer 1/1993)
2. Eichvorschriften für Warmwasser- und Heißwasserzähler (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 4/1985, Sondernummer 1/1993)
3. Eichvorschriften für Wasserzähler (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, 5/2015 und 1/2016)

Dabei ist festzuhalten, dass die unter 1 und 2 angeführten Vorschriften aufgehoben wurden, die Wasserzähler jedoch noch im eichpflichtigen Verkehr weiter Verwendung finden dürfen. Das erstmalige Inverkehrbringen und die erstmalige Inbetriebnahme von Wasserzählern ist seit dem 31.10.2016 für die Bereiche Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie nur mehr nach der Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 31/2016 (Umsetzung der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, in der Fassung der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/13, ABl. Nr. L 3 vom 07.01.2015 S. 42) zulässig. Daher wird auch die Anzahl der Wasserzähler mit EWG-, EG-Bauartzulassungen und Wasserzähler mit innerstaatlicher Zulassung stetig zurückgehen. Die Bestimmungen für diese Wasserzähler sind jedoch für den Bestandsschutz erforderlich.

Die Bestimmungen der in Kraft befindlichen Durchführungsverordnungen anderer Messgerätearten wurden zur Erstellung des Entwurfes herangezogen und an die technischen Anforderungen bei Wasserzählern angepasst.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird festgelegt, dass die Verlängerung der Nacheichfrist für das geprüfte Los bei Einhaltung der 1,5fachen Fehlergrenze 3 Jahre oder bei Einhaltung der einfachen Fehlergrenze 5 Jahre beträgt. Die Fehlergrenzen sind in den entsprechenden Tabellen 1 bis 3 der Anlage festgelegt und berücksichtigen die verschiedenen Vorschriften für Wasserzähler. Je nachdem, welche Anforderungen hinsichtlich der Fehlergrenzen erfüllt werden, kann die Nacheichfrist entweder um 3 Jahre oder um 5 Jahre verlängert werden.

Zu § 2:

Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist ist gemäß der Anlage beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen.

Mit der letzten MEG-Novelle, BGBl. I Nr. 72/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen technische Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist durchführen dürfen.

Konkrete Regelungen für die Erteilung dieser Ermächtigung sind in der Novelle der Verordnung betreffend Eichstellen (EichstellenV) vorgesehen, die zeitgleich mit der vorliegenden Verordnung dem Begutachtungsverfahren zugeführt wird. Erteilung und Umfang der Ermächtigungen sind, wie bisher, im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

In Folge der Neuregelungen und auf Basis der vorliegenden Verordnung steht nunmehr auch dem Antragsteller die Entscheidungsmöglichkeit offen, ob er die technischen Prüfungen im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist wie bisher durch das BEV oder von einer hierzu ermächtigten Eichstelle vornehmen lassen möchte.

Benennt der Antragsteller im Antrag keine hierzu ermächtigte Eichstelle, so ist das Verfahren automatisch vom BEV durchzuführen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag jedoch einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben an dem das BEV die technischen Prüfungen der Wasserzähler vornehmen soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes zu überzeugen.

Durch die Wahlmöglichkeit des Antragstellers soll eine Flexibilisierung, insbesondere auch im Hinblick auf dessen terminliche Planung betreffend die Abwicklung der Durchführung der Prüfungen erreicht werden.

Bei der Abwicklung der technischen Prüfung durch eine ermächtigte Eichstelle, hat diese ihre Prüfungsergebnisse innerhalb von 4 Wochen an das BEV in elektronischer Form zu übermitteln. Dies ermöglicht dem BEV eine zeitnahe Entscheidung zu treffen.

Über das Ergebnis hat das BEV einen Bescheid zu erlassen.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen entsprechen jenen der bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis und regeln die Verantwortung bei der Antragstellung und legen die Informationsübermittlung auf dem elektronischen Weg an das BEV fest.

Zu § 4:

Gemäß den Bestimmungen der Anlage können Wasserzähler mit unterschiedlichen Eichjahren zu einem Los zusammengefasst werden. Unabhängig vom jeweiligen Jahr der Eichung wird nach positiver Entscheidung für alle Wasserzähler eines Loses die Nacheichfrist bis zu einem gemeinsamen Zeitpunkt verlängert.

Wenn daher z.B. im Jahr 2017 Wasserzähler mit einem Jahr der Eichung (Eichjahr) von 2012, 2013 und 2014 zur statistischen Verlängerung eingereicht und geprüft werden und die gezogene Stichprobe die Prüfung positiv besteht, dann wird die Nacheichfrist für alle Wasserzähler dieses Loses bei Einhaltung der einfachen Fehlergrenze um fünf Jahre verlängert. Die Nacheichfrist endet somit für alle Wasserzähler dieses Loses im Jahr 2022 unabhängig davon, welches Eichjahr diese vor der Prüfung aufwiesen. Wenn die Stichprobe des Loses die Prüfung nicht besteht, dann müssen die Wasserzähler mit dem Eichjahr 2012 im Jahr 2017, mit dem Eichjahr 2013 im Jahr 2018 und mit dem Eichjahr 2014 im Jahr 2019 ausgebaut werden. Wasserzähler, deren Nacheichfrist abgelaufen ist, können bei Einhaltung der zugrunde liegenden Vorschriften einzeln geeicht werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält den Notifikationshinweis.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zur Anlage:

Die Anlage legt die Vorgangsweisen und die Stichprobenpläne für die Stichprobenprüfung fest. Diese Vorgangsweisen entsprechen überwiegend jenen Bestimmungen, die in den bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, Wärmezähler und für Balgengaszähler festgelegt wurden sowie auf den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Eichvorschriften.

Zu Punkt 1:

Diese Bestimmung entspricht jenen der bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, für Wärmezähler und für Balgengaszähler und gibt eine zeitliche Vorgabe für die Abwicklung des Verfahrens zur statistischen Verlängerung.

Zu Punkt 2:

In diesem Punkt werden die Bestimmungen für die Abgrenzung des Loses festgelegt. Beim statistischen Verfahren wird eine geringe Anzahl (Stichprobe) von Wasserzählern aus dem Versorgungsnetz entnommen und messtechnisch untersucht. Wenn die Zähler den Anforderungen entsprechen, dann dürfen die noch im Netz befindlichen Zähler drei oder fünf Jahre länger im Netz verbleiben.

Als Bedingungen für die Homogenität des Loses werden gleicher Hersteller, gleiches Messprinzip und gleiche Nenn- oder Anschlussweite vorgesehen. Dadurch wird den Antragstellenden die Bildung von Losen erleichtert. Die Prüfung der Wasserzähler erfolgt nach den jeweiligen entsprechenden Vorschriften und daher kann bei der Losauswahl mit den vorgeschlagenen Kriterien das Auslangen gefunden werden. Mit Messprinzip wird hier die Funktionsweise als z.B. Flügelradzähler, Ringkolbenzähler, etc. bezeichnet.

Lose werden im Allgemeinen aus Messgeräten gebildet, deren Nacheichfrist vor dem Ablauf steht. Für die Bewertung der Nacheichfrist wird die Jahreszahl des letzten Eichstempels bzw. die Jahreszahl der Konformitätskennzeichnung herangezogen.

Um Versorgern mit geringeren Stückzahlen an Wasserzählern die Anwendung dieses Verfahrens zu ermöglichen, dürfen sich die auf den Wasserzählern angebrachten Jahreszahlen um höchstens zwei Jahre unterscheiden. Somit können auch in kleineren Gemeinden wirtschaftlich sinnvolle Losgrößen erreicht werden. Wasserzähler aus Losen, die jedoch bereits früher Prüfungen nicht bestanden haben, dürfen nicht mehr für das Verfahren zur statistischen Verlängerung der Nacheichfristen beantragt werden.

Da sich bei der Bildung der Lose mehrere verantwortliche Stellen zusammenschließen können, ist weiters eine Angabe der Zuordnung der Wasserzähler zu diesen Stellen erforderlich.

Zu Punkt 3:

Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist wird auf Antrag durchgeführt. Die aufgelisteten Informationen sind erforderlich, um die nach den zugrunde liegenden Vorschriften relevanten Prüfungen festlegen und die Homogenität des Loses beurteilen zu können. Die unter den Bestimmungen f bis j geforderten Angaben, wie z.B. Nenndurchfluss, Nenn- (Grenz-)Belastung oder Dauerdurchflussstärke sind erforderlich, da diese die verschiedenen Bezeichnungen in den Rechtsmaterien und den dazugehörigen Zulassungsdokumenten widerspiegeln. In diesen Fällen ist die für den Wasserzähler jeweils zutreffende Information in den Antrag aufzunehmen (z.B. wird die Bezeichnung der Zulassung für nationale Zulassungen im Bescheid des BEV festgelegt, für die Baumusterprüfbescheinigung oder Entwurfsprüfbescheinigung im jeweiligen Dokument der notifizierten Stelle; Nennbelastung und Grenzbelastung sind für nationale Zulassungen relevant, die Nennbetriebsbedingungen sind für europäische Zulassungen zu verwenden). Die Angaben dazu sind dem jeweiligen Zulassungsdokument zu entnehmen.

Weiters werden die Festlegungen für die Stichprobenverfahren getroffen. Diese entsprechen jenen der bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis. Zum Verfahren zählt unter anderem die Festlegung des Auswahlverfahrens (z.B. durch Angabe der Startzahlen oder die Auswahl der zu prüfenden Messgeräte, siehe Anlage 3.5), Prüfung der Eignung des Stichprobenplans (Einfach- oder Doppelstichprobenplan), die Überprüfung der Prüfergebnisse, der Abschluss des Verfahrens per Bescheid und Kundmachung der Ergebnisse im Amtsblatt für das Eichwesen.

Zu Punkt 4:

Diese Bestimmungen entsprechen jenen der bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis und haben die Auswahl und Behandlung der Stichprobe für die Abwicklung des statistischen Verfahrens zum Inhalt.

Die Wasserzähler sind in realitätsnahem Zustand zu prüfen, um für die noch eingebauten Messgeräte repräsentativ zu sein. Sie müssen daher vor Austrocknung geschützt werden und dürfen weder gereinigt noch instandgesetzt werden. Eine Spülung bzw. Entlüftung der Wasserzähler mit den zulässigen Durchflussstärken stellt keine Innenreinigung dar, da damit lediglich die durch den Ausbau allenfalls in den Zähler gelangte Luft entfernt werden soll. Bei der Entlüftung wird der Zähler einem Durchfluss ausgesetzt, der unter geringer Belastung im Gebrauchsfall auftritt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wasserzähler auch in dem Zustand der Prüfung unterzogen werden, wie sie auch im Netz selbst vorkommen. Damit werden indirekt örtliche Eigenschaften der Wasserzusammensetzung wie, Härte- und/oder Verschmutzungsgrad, Sedimentanteile etc., bei der Prüfung berücksichtigt.

Zu Punkt 5:

Bei der Abwicklung statistischer Prüfungen kann es vorkommen, dass Messgeräte aus verschiedenen Gründen nicht für die Messungen verwendet werden können oder weil diese vom Verwender innerhalb des geplanten Zeitraumes nicht zugänglich gemacht wurden. Die Ausnahmen und die Vorgangsweisen sind in diesem Punkt festgelegt. Weiters wird festgelegt, dass alle vorgesehenen Stempelstellen des Wasserzählers unverletzt sein müssen.

Die Messwerte für die in den Tabellen 1 bis 3 angegebenen Messgrößen sind entsprechend den EU-Baumusterprüfbescheinigungen oder EU-Entwurfsprüfbescheinigungen, den EWG-Bauartzulassungen oder EG-Bauartzulassungen sowie den innerstaatlichen Zulassungen zu bestimmen.

Die Prüfpunkte in Tabelle 1 wurden entsprechend der Internationalen Empfehlung der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML, www.oiml.org) „Water meters for cold potable water and hot water“ R 49-1 (2013) und R 49-2 (2013) festgelegt.

Die Prüfpunkte in Tabelle 2 wurden gemäß den Eichvorschriften für Warmwasser und Heißwasserzähler Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993 festgelegt. Da die Wahl der Prüfpunkte Durchflussbereiche in den Tabellen 1 und 2 mit jeweiligen Toleranzbereichen zulassen, wurde ein solcher auch für die Prüfpunkte in Tabelle 3 zugrunde gelegt.

Weiters wird in der Internationalen Empfehlung OIML R 49-2 unter 7.4.2.2.7.3 beschrieben, dass der Durchfluss während der ganzen Prüfung mit gleichbleibendem, gewähltem Wert aufrechterhalten werden muss. Dabei können messbedingt auch relative geringe Durchflussschwankungen während jeder Prüfung auftreten. Eine einheitliche Darstellung der Prüfpunkte kann auf Grund der verschiedenen zugrundeliegenden Vorschriften nicht vorgenommen werden.

Die Stichprobenpläne folgen den in den bisherigen geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfristen festgelegten Vorgangsweisen und Plänen.

Die Heranziehung von Ersatzgeräten ist unter den in der V festgelegten Bedingungen zulässig. Als „nicht erreichbare Messgeräte“ (Punkt 5.2 lit. d) gelten jene Messgeräte, deren Ausbau trotz gegebenenfalls nachweislichen Versuchs durch den Wasserversorger nicht zeitgerecht möglich war (Verweigerung des Zutritts, kein Besitzer/Mieter für den Austausch verfügbar etc.).“

Zu Punkt 6:

Diese Bestimmung entspricht jenen der bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis und legt fest, dass ein nachvollziehbarer Prüfbericht erstellt und der Einsatz von Ersatzgeräten begründet werden muss.